



Anerkennung des Vereins "Kleinkindergruppe Sonnenbühl e. V. Flohzirkus" als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Kleinkindergruppe Sonnenbühl e. V. Flohzirkus“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Der Antragsteller zielt jedoch darauf ab, mittels der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dauerhaft Förderung des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung zu erhalten. Diese würden wiederum der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugutekommen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Kleinkindergruppe Sonnenbühl e. V. Flohzirkus“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 15.06.2008 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Laut der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 ist eine sichere Beurteilung, insbesondere der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers, in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Für die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der Verein „Kleinkindergruppe Sonnenbühl e. V. Flohzirkus“ wurde im Jahr 2004 gegründet. Es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2). Im Verein sind derzeit 16 Mitglieder organisiert.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des Vereins „Kleinkindergruppe Sonnenbühl e. V. Flohzirkus“ sind dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (§§ 22 bis 26 SGB VIII) zuzuordnen (Anlage 3).

Zweck des Vereins ist laut Satzung „die Förderung der Erziehung und des sozialen Verhaltens von Kindern, insbesondere im Übergang vom Kleinkind zum Kindergartenkind. Zur Verwirklichung dieses Zweckes unterhält der Verein eine Kleinkindergruppe, die der Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung durch das Zusammensein in der Kleinkindergruppe dient.“ Der Verein betreibt diese Einrichtung in Sonnenbühl mit einer Krippengruppe für 10 Kinder unter 3 Jahren. Dort wird mehrmals wöchentlich, unter Leitung einer qualifizierten Fachkraft, die Betreuung von Kleinkindern angeboten. Die Spiel- und Lernangebote in der Gruppe sollen zur Entdeckung der individuellen Begabung ebenso beitragen wie zur Entwicklung der sozialen Fähigkeiten.

Für die Tageseinrichtung für Kinder wurde eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilt (Anlage 4).

Die Gemeinde Sonnenbühl hat die Betreuungsplätze des Vereins in ihre Bedarfsplanung aufgenommen. Sie ist über den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Vereins „Kleinkindergruppe Sonnenbühl e. V. Flohzirkus“ ist eine Fachkraft analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Verein gewährleistet durch die Anstellung von Fachkräften für die Kinderbetreuung die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Der Verein hat auch im Fachbereich Tagesbetreuung des Kreisjugendamtes Reutlingen Beratung nach § 25 SGB VIII in Anspruch genommen. Dabei wurde erkennbar, dass der Verein durch Personen geführt wird, die sich spezielle fachliche Kenntnisse im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung angeeignet haben.

Der Träger gewährleistet die Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII. Die Unterschrift der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder ist zugesagt.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.